

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Baumeister. 1931-1935 1934**

7 (20.7.1934)

# Der Baumeister

Fachorgan des Badischen Baumeisterbundes (BBB)

Erscheint am 20. jeden Monats

umfassend die staatlich geprüften Bad.  
Baumeister des Hoch- und Tiefbaues  
sowie der Maschinen- und Elektrotechnik

Heft 7

Karlsruhe, 20. Juli 1934

4. Jahrgang

Bezugspreis: Für Nichtmitglieder vierteljährlich 1.50 RM., Einzelnummer 0.50 RM. / Bestellungen durch den Verlag

## Architekt und Umsatzsteuer

Von Dr. Bernhard Gaber, Berlin

Nachfolgend veröffentlichen wir zwei bemerkenswerte Abhandlungen über das obengenannte Thema.  
Die Schriftlgt.

Der Architekt ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Er hat sämtliche Leistungen, die er innerhalb der von ihm ausgeübten Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, zu versteuern, und zwar mit dem Steuersatz von 2%. Die Steuer kann nicht abgewälzt werden, sie ist also vom Architekten und nicht vom Bauherrn zu tragen. Die Berechnung der Steuer erfolgt vom Umsatz. Absetzungen, wie sie bei der Einkommensteuer vorgesehen sind für Ausgaben, Werbungskosten usw., sind nicht zulässig, der volle Umsatz ist steuerpflichtig.

Nach § 3 Ziffer 5 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1932 (RGBl. I, S. 39) und in der Abänderung durch die Notverordnung vom 14. Juni 1933 (RGBl. I, S. 273 bzw. 282) sind von der Steuer befreit: Privatgelehrte, Künstler, und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze im Steuerabschnitt den Betrag von *RM* 18000.— nicht übersteigen.

Dieses Umsatzsteuerprivileg für Künstler bedeutet für den Architekten, wenn er die Anerkennung als Künstler erlangt, Steuerfreiheit, soweit der Umsatz *RM* 18000.— nicht übersteigt. Bei höherem Umsatz findet das Privileg keine Anwendung; in diesem Fall ist der gesamte Umsatz einschließlich der ersten *RM* 18000.— mit 2% steuerpflichtig. Der im Umsatzsteuergesetz gegebene Begriff Künstler war in den ersten Jahren des neuen Umsatzsteuerrechts sehr umstritten, insbesondere standen die Finanzämter zunächst auf dem Standpunkt, der Architekt sei nicht zu den Künstlern zu rechnen. Später wurde zwar anerkannt, daß auch der Architekt zu den Künstlern gezählt werden könne, es wurden aber wiederum so viele Einschränkungen gemacht, daß praktisch eine Anwendung des Privilegs nur in seltenen Fällen möglich war. Der Reichsfinanzhof, höchste Instanz für Entscheidungen in Steuersachen, hat in die umstrittene Frage Klarheit gebracht, so daß nunmehr von einer feststehenden Rechtssprechung gesprochen werden kann. Es handelt sich insbesondere um zwei Entscheidungen des Reichs-

finanzhofs, um eine solche des 5. Senats vom 19. Mai 1933 V. A. 643/32 (Amtliche Entscheidungssammlung Band 33, S. 158) und um eine zweite Entscheidung des gleichen Senats vom 20. Oktober 1933 V. A. 903/32 (Amtliche Entscheidungssammlung Band 34, S. 198). In der erstgenannten Entscheidung wird ausgesprochen, daß die Umsatzsteuerbefreiung der Künstler nicht zwischen der reinen und der angewandten Kunst unterscheidet, sondern zwischen angewandter Kunst und Handwerk. Die zweite Entscheidung spricht aus, daß ein rein künstlerisch schaffender Architekt bei Wahrung der Freigrenze von der Umsatzsteuer befreit ist, auch wenn er bloße Nutzbauten ausführt und dabei über die rein künstlerische Betätigung hinaus die gesamte Oberleitung übernimmt. Bereits in früheren Aufsätzen in der Baugilde („Zum Umsatzsteuergesetz“, Heft 12 von 1932, S. 565, und die „Umsatzsteuer des Architekten“, Heft 19 der Baugilde von 1933, S. 945) habe ich zur Rechtslage Stellung genommen. Schon in dem ersten Aufsatz wurde die Meinung vertreten, daß nicht von reiner Kunst gesprochen werden dürfe, wenn man den Begriff Künstler des Umsatzsteuergesetzes anwende, daß ferner eine Auffassung abzulehnen sei, nach welcher der Gebrauchszweck eines Bauwerkes seine Eigenschaft, als Werk der Baukunst anerkannt zu werden, aufhebe. Ich habe ferner die Auffassung abgelehnt, daß die Arbeiten der Aufsicht über die Herstellung des Werkes geeignet seien, den Künstlerbegriff zu gefährden. Bei diesen auch in Gutachten und Schriftsätzen seitens des früheren Bundes Deutscher Architekten immer wieder vertretenen Meinungen war es möglich, sich einmal auf die Stellungnahme des bekannten Kommentators zum Umsatzsteuergesetz, jetzigen Preussischen Finanzministers Professor Dr. Popitz zu berufen, ferner auf ältere Entscheidungen des Reichsfinanzhofs aus den Jahren 1927 (Band 21, S. 196) und 1929 (Band 25, S. 201). Popitz hatte in der dritten Auflage seines Kommentars zum Umsatzsteuergesetz auf Seite 633 den Begriff des Künstlers wie folgt definiert: „Künstler ist, wer einem schöpferischen Gedanken für das Auge in einem Stoff (Bildende Künste: Malerei, Plastik,

Graphik, auch Architektur) oder für das Ohr (Musik) oder für den Geist (Dichtkunst) Ausdruck verleiht, oder einen solchen Gedanken eines anderen unter Aufwendung seiner schöpferischen Kraft wiedergibt (Schauspieler)\*. Nach Popitz sollte es auf den Grad der Vollkommenheit nicht ankommen, die Finanzbehörden sollten keine Kunstkritiker sein. In den beiden erwähnten älteren Entscheidungen des Reichsfinanzhofes hatte dieser einmal eine Musiklehrerin auf Grund der Befreiungsvorschrift des Umsatzsteuergesetzes von der Steuer freigestellt, ferner auf einen Wanderdekorateur, der sich gewerblich ausschließlich mit der Ausschmückung von Schaufenstern betätigte, den Künstlerbegriff angewendet. Es wurde also damals schon eine engherzige Auslegung abgelehnt und die Frage bejaht, daß auch die angewandte Kunst Steuerfreiheit zuläßt. Es ist also richtig, an Hand dieser in einheitlicher Linie seit 1927 bis jetzt vertretenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofes von einer feststehenden Rechtsprechung zu sprechen, aus der sich für den Architekten nunmehr folgendes ergibt: 1. Der Architekt gehört zu den Künstlern im Sinne der Befreiungsvorschrift. Dieser Satz ist natürlich nicht allgemein gültig, da es beim Architekten stets auf die Art seiner Tätigkeit und vor allem auf seine Leistung ankommt. Der Reichsfinanzhof steht hierbei auf dem Standpunkt, daß als Künstler ohne weiteres der gilt, der seine Kunst auf Grund einer abgeschlossenen, als vollwertig anerkannten Vorbildung ausübt. Ist eine solche vorhanden, dann bedarf es nicht mehr einer Nachprüfung durch die Finanzbehörden über die künstlerische Befähigung selbst. Architekten, die also eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder an einer Kunstakademie genossen haben, gelten nach der Auffassung des Reichsfinanzhofes ohne weiteres als Künstler, wenn sie sich überhaupt in künstlerischem Sinne betätigen, und sind daher im Rahmen der Freigrenze umsatzsteuerfrei.

Wenn das Merkmal der abgeschlossenen vollwertigen Vorbildung fehlt, so ist allerdings von Fall zu Fall nachzuprüfen, ob eine künstlerische Leistung vorliegt, und zwar unter Anwendung allgemein anerkannter und auch für die Baukunst geltender Grundsätze. Bei dieser Nachprüfung soll das Finanzgericht oder die Steuerbehörde nach eigenem Ermessen urteilen können, wenn es sich die Fähigkeit zur Beurteilung der Frage zutraut, oder es soll sich der Unterstützung von Sachverständigen bedienen. Nach Schaffung des Reichskulturkammergesetzes und Errichtung der Reichskammer der bildenden Künste wird diese einschließlich der ihren Unterbau bildenden Fachverbände für die Finanzbehörden diejenige Instanz sein, die zur Begutachtung und damit auch endgültig sachverständigen Äußerung heranzuziehen sind.

Von einer abgeschlossenen als vollwertig anzuerkennenden Vorbildung kann im Sinne der Entscheidungen des Reichsfinanzhofes nicht gesprochen werden, wenn der Architekt lediglich Studien an der Technischen Hochschule oder der Kunstakademie betrieben hat, ohne diese Schulen bis

zum Abschluß des Studiums zu besuchen, ebensowenig kann eine solche Vorbildung bereits dann angenommen werden, wenn lediglich die staatlichen Technischen Lehranstalten oder sonstigen mittleren Anstalten (Baugewerkschulen) besucht worden sind. In dieser Auffassung des Reichsfinanzhofes mag eine Verknüpfung des Ausbildungszieles der Schulen und auch eine Nichtkenntnis dessen liegen, daß künstlerische Fähigkeiten nicht so sehr durch Ausbildung erworben werden können, wie durch Veranlagung vorhanden sind. Andererseits darf man nicht vergessen, daß der Reichsfinanzhof bestrebt sein muß, den Steuerbehörden möglichst eindeutige Richtlinien an die Hand zu geben, daß ferner die vorhandenen Hochschulen in ihrem Ausbildungsprogramm anerkannt werden müssen und daher trotz der Bedenken, die eine solche Entscheidung vielleicht in sich trägt, aus steuerrechtlichen Gründen gegen die Abgrenzung nichts eingewandt werden kann.

2. Die Begriffe Kunst und Künstler sind nicht als solche der „reinen Kunst“ auszulegen. Wir kennen diesen unglücklichen Begriff der reinen Kunst noch im Reichsbewertungsgesetz und in mehreren Gewerbesteueretzen der Länder. Es ist hier nicht der Raum, sich damit auseinanderzusetzen, ob es überhaupt eine reine Kunst im engsten Sinne des Wortes gibt und ob es nicht verkehrt ist, die Baukunst etwa hiervon auszuschließen. Für das Umsatzsteuergesetz kommt die sogenannte reine Kunst nach dem Reichsfinanzhof nicht in Frage. Er ist der Meinung, daß, wenn vom Künstler gesprochen wird, dieser Ausdruck bewußt nicht durch den Begriff der reinen Kunst eingengt werden sollte. Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet nicht die reine Kunst von der angewandten, sondern die angewandte Kunst vom Handwerk. Um diese Unterscheidung treffen zu können, ist zu prüfen, ob die Arbeiten des Architekten ausschließlich die mechanische Anwendung erlernbarer handwerklicher Regeln erkennen lassen, oder ob sie daneben auch eigenschöpferische Gestaltungskraft ihres Urhebers verraten. Es handelt sich also um dieselbe Prüfung, die bei der Auslegung der Worte „Werke der Baukunst“ anzuwenden ist, so daß sich in dieser Beziehung eine einheitliche Linie vom Urheberrecht über das Umsatzsteuerrecht zum Reichskulturkammergesetz ergibt, das bekanntlich in der ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) als Kulturgut jede Schöpfung oder Leistung der Kunst bezeichnet, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird. Aus dieser einheitlichen Linie ergibt sich aber zwangsläufig, daß in Zukunft alle diejenigen, die auf Grund des Reichskulturkammergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen in die Reichskammer der bildenden Künste eingegliedert worden sind, ohne weiteres auch von den Finanzbehörden als Künstler anerkannt werden müssen. Früher war es vom Reichsfinanzhof abgelehnt worden, die Zugehörigkeit zu einem der früher bestehenden privatrechtlichen Verbände als Kriterium für die Künstlereigenschaft anzusehen. Diese Auffassung muß sich ändern, nachdem nunmehr kraft Gesetzes eine Nachprüfung der auf allen künstlerischen Gebieten Schaffenden hin-

sichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Eignung erfolgt ist und nach Bejahung dieser Voraussetzungen zwangsmäßig eine Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch die in diese aufgenommenen Fachverbände stattfand. Es ist also festzustellen, daß, nachdem der berufsständische Aufbau des Kulturstandes durch das Reichskulturkammergesetz begonnen wurde, die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste zweifellos auch als Künstler im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anerkannt werden müssen. Dadurch wird die Prüfung seitens der Finanzämter, ob eine als vollwertig anerkannte Vorbildung vorliegt oder nicht, überflüssig, da vor der Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste bereits kraft gesetzlicher Vorschrift eine solche Nachprüfung stattgefunden hat und bei gleichlautenden gesetzlichen Voraussetzungen, wie oben nachgewiesen wurde, auch gleiche Folgerungen hinsichtlich der Künstlereigenschaft zu ziehen sind.

Der Reichsfinanzhof konnte diese Gedanken bei seinen Entscheidungen natürlich noch nicht berücksichtigen, da, als die Entscheidungen gefällt wurden, die maßgebende Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz noch nicht erlassen war.

3. Zur angewandten Kunst gehören auch bloße Nutzbauten, wenn ein Künstler sie aufführt. Es war bereits festgestellt worden, daß das Umsatzsteuergesetz auch die angewandte Kunst begünstigt. Nur Baugewerbetreibende und Handwerker sind vom Künstlerprivileg ausgenommen. Ob man die Baukunst zur angewandten Kunst rechnen will oder nicht, ist hierbei gleichgültig. Es steht jedenfalls fest, daß auch Nutzbauten, d. h. Gebäude, die Gebrauchszwecken zu dienen bestimmt sind und nicht ausschließlich künstlerische Zwecke verfolgen, die Steuerbefreiung nach sich ziehen. Der Reichsfinanzhof sagt in seiner Entscheidung vom Oktober v. J., daß auch der schlichteste Neubau dem Künstler Raum zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten biete, wie sie etwa in der Raumwirkung und in der Anpassung an die Umgebung zum Ausdruck kommen. Der oft von den Finanzämtern vorgebrachte Einwand, es handele sich um Werke, die nicht wesentlich um ihrer selbst willen geschaffen seien, sondern bei denen der Gebrauchszweck überwiegt, ist hiermit also endgültig abgetan.

4. Die Uebernahme der Oberleitung über die rein künstlerische Betätigung hinaus ist für die Steuerbefreiung unbeachtlich. Kurz und treffend sagt der Reichsfinanzhof in der Entscheidung Band 34 auf Seite 200 hierzu folgendes:

„Jede höhere geistige Betätigung, die gegen Entgelt geleistet wird, bringt eine Reihe von Arbeiten mehr mechanischer Art mit sich. Diese wird der Gelehrte, Künstler, Schriftsteller bald selbst vollziehen, sei es aus wirtschaftlichen, sei es aus in der Sache selbst liegenden Gründen, bald wird er seine Angestellten oder selbständige Unternehmer als Erfüllungsgehilfen damit betrauen. Der Maler kann fertige Farben und grundierte Leinwand kaufen; er kann aber auch seine Farben

selbst reiben und den Malgrund selbst herstellen. Der Bildhauer kann den Marmor durch einen Steinmetzen vorbereiten lassen; er kann aber auch selbst die Gestalt aus dem rohen Block heraushauen. Niemand wird, wenn der Künstler dergestalt sein Werk von der Planung bis zur Vollendung mit eigener Hand ausführt, seine Tätigkeit in einen künstlerischen und in einen unkünstlerischen Teil zerlegen. Die gesamte Leitung bildet vielmehr ein einheitliches Ganzes. Das gilt beim Bauwerk nicht nur für Planung und Entwurf, sondern auch für die Oberleitung. Auch an deren Uebernahme kann daher die Befreiung des freischaffenden Architekten nicht scheitern“. Es ist unnötig, diesen Worten noch viel hinzuzufügen. Jedenfalls ist hiermit der immer wiederholte Versuch, die Tätigkeit des Architekten zu zerreißen und sie in eine künstlerisch zu bewertende Planungstätigkeit und eine kaufmännisch technische Oberleitung zu trennen, endgültig erledigt. Es bedurfte schon in früheren Jahren für denjenigen, der entweder als Architekt selber tätig ist oder die Aufgaben des Architekten aus eigener Anschauung richtig zu würdigen versteht, keiner langer Ausführungen darüber, daß das Bauwerk als ein einheitliches Ganzes angesehen werden muß und daß es eine längst überholte Auffassung ist, etwa die geistigen Leistungen bei der Aufstellung des Grundrisses von denen zu trennen, die sich in der äußeren Gestaltung des Bauwerkes, in seiner Fassade ausdrücken. Daher mußte auch eine Auffassung, nach welcher diese Leistungen irgendwie voneinander getrennt werden müßten, abgelehnt werden, ebenso sehr aber auch eine Auffassung, die den Architekten auf die reine Planung beschränken wollte und ihn zum Kaufmann oder Techniker stempelte, wenn er darüber hinaus auch die Aufsicht über das entstehende, nach seinen Plänen zu erstellende Werk übernahm. Man hat sich wieder daran gewöhnt, die Dinge in ihrer Gesamtheit (Totalität) zu sehen. So wie heute Volk und Staat als totale Einheit erkannt werden, wie Kunst und Künstler nur in Verbindung mit dem Volk anerkannt werden können, ebenso kann auch das künstlerische Werk nur gewürdigt werden, wenn es nicht zerrissen wird in einzelne Leistungen des Künstlers, sondern wenn es als Gesamtwerk durch die gesamte Tätigkeit des künstlerisch Schaffenden seine Bedeutung erhält.

Die bisher vom Reichsfinanzhof vorgelegten Fälle gaben noch keine Veranlassung, auch die Frage zu prüfen, ob die Leitung der örtlichen Ausführung (Bauführung) nicht eine besondere Beurteilung verlange. Der Reichsfinanzhof ließ diese Frage bisher dahingestellt. Nach der ganzen Tendenz der bisher aufgeführten Entscheidungen kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß auch ein Architekt, der die künstlerische Bearbeitung, die Oberleitung und gleichzeitig auch die Leitung der örtlichen Ausführung übernimmt, wenn es sich um ein vom Künstler geschaffenes Bauwerk handelt, als Künstler im Sinne der Befreiungsvorschrift anerkannt werden muß. Die gesamte Leitung bildet „ein einheitliches Ganzes“, sagt der Reichsfinanzhof. Bei dieser Leitung muß es gleichgültig sein, ob sie sich, wie es bei der Oberleitung schon

dem Namen nach der Fall ist, mehr auf allgemeine Anordnung und Aufsicht erstreckt, oder ob sie, wie es bei der Leitung der örtlichen Ausführung notwendig ist, auch in kleinere technische und kaufmännische Einzelheiten geht. Es ist zu gegeben, daß hier die Grenze flüssig sein kann, und daß bei einem einfachen Bauwerk in gewissen Fällen die Tätigkeit der technischen Ueberwachung gegenüber der künstlerischen Konzeption überwiegen kann. Solche Fälle können aber aus der Betrachtung ausgeschieden werden, da es zunächst einmal gilt, den Grundsatz festzuhalten. Grundsätzlich aber wird man nach allem, was vorher gesagt worden ist, auch bei einer Verbindung der Planungstätigkeit mit der Oberleitung und der Leitung der örtlichen Ausführung den Begriff der künstlerischen Tätigkeit und damit den des Künstlers nicht verneinen können. Ein Architekt allerdings, der lediglich die Leitung der örtlichen Ausführung übernehmen würde etwa nach den Plänen eines anderen Architekten, kann für sich nicht das Steuerprivileg des Künstlers in Anspruch nehmen. Zusammenfassend ist zu bemerken, daß durch die klare Haltung des Reichsfinanzhofes und durch seine gut begründeten und in der Linie seit Jahren eindeutigen Entscheidungen nunmehr endlich für den Architekten auch hinsichtlich seiner Befreiung von der Umsatzsteuer Klarheit geschaffen worden ist. Die Architektenschaft hat allen Anlaß, hierfür dankbar zu sein, wenn man sich der vielen Mühen erinnert, deren es immer wieder bedurfte, um bei der Veranlagung der Architekten zur Umsatzsteuer die nunmehr anerkannten Gedanken gegenüber den Finanzämtern zu verfechten, und wenn man sich erinnert, welche neuen Einwendungen stets vorgebracht wurden.

\*

## Umsatzsteuer des Architekten

### Das Vorrecht bestätigt.

Für die Befreiung des Architekten von der Umsatzsteuer ist eine neue Entscheidung des Reichsfinanzhofes bemerkenswert, da der oberste Steuergerichtshof darin einen weitherzigen Standpunkt bei der Auslegung des Künstlerprivilegs des Architekten einnimmt, als dies seitens der Finanzbehörden vielfach geschieht.

Von der Umsatzsteuer ist der Architekt, wie der Reichsfinanzhof bereits in einem früheren Urteil vom 19. Mai 1933 (Bd. 33, S. 158) ausgesprochen hat, als Künstler befreit, wenn die steuerpflichtigen Umsätze im Jahre 18000 *R.M.* nicht übersteigen (UStG. § 3, Z. 5). Begünstigt ist nicht wie bei der Einheitsbewertung und Vermögenssteuer, die „reine Kunst“, sondern auch die angewandte Kunst; ausgeschlossen ist nur der Baugewerbetreibende und der Handwerker. Zur angewandten Kunst gehören auch bloße Nutzbauten, wenn ein Künstler sie aufführt. Denn auch der schlichteste Nutzbau bietet dem Künstler Raum zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, wie sie etwa in der Raumwirkung und in der Anpassung an die Umgebung zum Ausdruck kommen. Auch die Tatsache, daß ein Architekt nur Nutzbauten ausgeführt hat, steht der Befreiung der Tätigkeit, wie der Reichsfinanzhof ausdrückl. sagt, nicht entgegen.

Der Steuerpflichtige hatte in dem entschiedenen Falle lediglich den Umbau eines Wohngebäudes in ein Hotel, die Inneneinrichtung von Räumlichkeiten für ein Guttempler-Heim und Kleinwohnungsbauten ausgeführt. Der Architekt hatte neben der Planung der Bauten nicht nur die rein künstlerische Oberleitung übernommen, sondern die Oberleitung im weiteren Sinne, die auch eine große Anzahl von Tätigkeiten kaufmännischer oder technischer Art umfaßte. Aus diesem Grunde hatte das Finanzgericht die Steuerbefreiung versagt.

Seitens des Reichsfinanzhofes, der die Steuerbefreiung anerkannt hatte, wird es demgegenüber für abwegig erklärt, die Oberleitung in einen rein künstlerischen und in einen kaufmännisch-technischen Bestandteil aufzuspalten. (Die Leitung der örtlichen „Bauführung“ hatte der Steuerpflichtige nicht übernommen, so daß der Reichsfinanzhof keinen Anlaß hatte, auf die Frage der Bauführung einzugehen.) Jede höhere geistige Betätigung, die gegen Entgelt geleistet wird, bringt, wie der Reichsfinanzhof sagt, eine Reihe von Arbeiten mehr mechanischer Art mit sich. Diese vollzieht der Künstler oder dergleichen bald selbst, sei es aus wirtschaftlichen, sei es aus in der Sache selbst liegenden Gründen; bald betraut er seine Angestellten oder selbständigen Unternehmer als Erfüllungsgehilfen damit. Der Maler kann fertige Farben und grundierte Leinwand kaufen; er kann aber auch seine Farben selbst reiben und den Malgrund selbst herstellen. Der Bildhauer kann den Marmor durch einen Steinmetzen vorbereiten lassen; er kann aber auch selbst die Gestalt aus dem rohen Block heraus-hauen. Niemand wird, wenn der Künstler dergestalt sein Werk von der Planung bis zur Vollendung mit eigener Hand ausführt, seine Tätigkeit in einen künstlerischen und in einen unkünstlerischen Teil zerlegen. Die gesamte Leistung bildet vielmehr ein einheitliches ganzes. Das gilt beim Bauwerk nicht nur für Planung und Entwurf, sondern auch für die Oberleitung. Auch an deren Uebernahme kann daher die Befreiung des frei schaffenden Architekten nicht scheitern. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Architekt als Künstler ohne weiteres gilt, wenn er seine Kunst auf Grund einer abgeschlossenen, als vollwertig anerkannten Vorbildung ausübt. In diesem Falle bedarf es also nicht mehr einer Nachprüfung der künstlerischen Befähigung durch die Finanzbehörden. Ist dagegen eine derartige Vorbildung nicht vorhanden, so findet eine Nachprüfung im einzelnen dahin statt, ob die Arbeiten des Steuerpflichtigen „ausschließlich die mechanische Anwendung erlernbarer handwerklicher Regeln erkennen lassen, oder ob sie daneben auch eigenschöpferische Gestaltungskraft ihres Urhebers verraten“. Es steht dabei im freien Ermessen der Finanzbehörden, ob sie sich die Fähigkeit zur Beurteilung selbst zutrauen oder sich der Unterstützung Sachverständiger bedienen, bei deren Auswahl sie im übrigen an die Anträge des Steuerpflichtigen nicht gebunden sind. (RFH. V A 903/32, Reichssteuerblatt 34/S. 574).

Wirtschaftsprüfer und Steuersyndikus  
gez. Dr. jr. et rer. pol. Brönnner, Berlin W.

# Das Gesetz zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens am 3. Juli 1934 beschlossen:

§ 1. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Planungs-, Siedlungs- und öffentlichen Baurechts diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das deutsche Siedlungswesen zu überwachen und zu ordnen. — Die Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubildung deutschen Bauerntums wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2. Der Reichswirtschaftsminister kann insbesondere bestimmen, daß die Absicht, Wohngebäude oder Siedlungen zu errichten oder niederzulegen, rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung anzuzeigen ist, ebenso die Absicht, gewerbliche Haupt-, Neben- oder Zweigbetriebe zu errichten oder wesentlich zu erweitern, wenn dadurch umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder für die Unterbringung der im Betriebe zu beschäftigenden Arbeitnehmer erforderlich werden. Er kann auch bestimmen, daß die Absicht des Erwerbs eines Grundstücks für solche Vorhaben anzuzeigen ist. Er kann ferner Vornahme der genannten Handlung untersagen.

§ 3. Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer ein zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Gebäude errichtet oder niederlegt, ohne die nach diesem Gesetz oder seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften erforderliche Anzeige erstattet zu haben oder obwohl ihm die Vornahme der Arbeiten auf Grund dieser Vorschriften verboten war.

§ 4. Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 5. Außerhalb dieses Gesetzes geltende Vorschriften werden nicht berührt, soweit sie mit diesem Gesetz und seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften nicht in Widerspruch stehen.

§ 6. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

**Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934.**

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1. Wer die Absicht hat, eine der nachstehenden Maßnahmen auszuführen, hat dies rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung der im § 3 genannten Stelle anzuzeigen:

1. Die Errichtung oder Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, gleichgültig, ob die Wohnungen sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, wenn die Ausführung des Vorhabens sich wirtschaftlich als eine zusammenhängende Maßnahme darstellt;

2. Die Errichtung oder Niederlegung von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheime mit einer oder zwei Wohnungen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt;

3. Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen Haupt-, Neben- oder Zweigbetrieben, wenn durch diese Maßnahmen die Einstellung von mehr als 50 Arbeitnehmern und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten zur Unterbringung von wenigstens 25 Arbeitnehmerfamilien erforderlich werden;

4. Den Erwerb eines Grundstücks für die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Die Anzeigepflicht gilt vorbehaltlich des § 6 auch für öffentliche Verwaltungen.

§ 2. Die Ausführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen kann vom Reichswirtschaftsminister untersagt werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden.

§ 3. Die Anzeige ist den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu erstatten, in Preußen den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Staatskommissar, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten).

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Die beabsichtigten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4) nach Art und Umfang und der voraussichtlichen Zeit ihrer Vornahme;

2. Der Unternehmer der beabsichtigten Maßnahme;

3. Die Lage der in Frage stehenden Wohn-, Siedlungs- oder gewerblichen Grundstücke innerhalb des Gemeindebezirks;

§ 4. Die im § 3 Abs. 1 genannte Stelle prüft die Anzeige. Geht innerhalb von vierzehn Tagen seit Eingang der Anzeige bei dieser Stelle dem Anzeigenden eine Mitteilung nicht zu, so gilt dies als Erklärung, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken im Hinblick auf § 2 nicht bestehen. Würde jedoch die Ausführung der beabsichtigten Maßnahme den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder dem öffentlichen Interesse nach Absicht der im § 3 Abs. 1 genannten Stelle widersprechen, so erhebt sie gegen die beabsichtigte Maßnahme vorläufigen Einspruch.



**Aufzüge / Transportanlagen / Hebezeuge** aller Art  
**Wilhelm Graf / Maschinen-Fabrik / Karlsruhe (Baden)**

Sie leitet sodann die Anzeige mit ihrer Stellungnahme und den für die Beurteilung (§ 2) erforderlichen Unterlagen dem Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet, ob die Maßnahme durchgeführt werden darf.

§ 5. Die Anzeigepflicht gilt für alle Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4), soweit nicht entweder mit dem Bau oder der Niederlegung vor dem 1. September 1934 begonnen ist oder die Vereinbarungen über den Erwerb von Grundstücken vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

§ 6. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 gilt nicht für die Verwaltungen des Reichs oder der Länder. Beabsichtigen diese Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ist dies dem Reichswirtschaftsminister unmittelbar mitzuteilen. § 3 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

## Treubau und Bausparkassen

Eine Stellungnahme des „Reichsverbandes“

Wie verlautet, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks dem Reichsiedlungskommissar eine Denkschrift vorgelegt, die sich auch mit der Fremdgeldversorgung der Bausparkassen beschäftigt und eine enge Zusammenarbeit der Bausparkassen mit dem Baufinanzierungsinstitut des Handwerks, der Treubau A.-G. nach dem Muster des von dieser mit der Bausparkasse Deutscher Bauparer in Köln geschlossenen Fremdgeldvertrages, und zwar unter

Beteiligung der Sparkassenorganisation, vorsieht. Wie der Reichsverband der Deutschen Bausparkassen, der an den Verhandlungen darüber beteiligt war, dazu in seinem „Informationsdienst“ ausführt, hält er die Durchführung eines derartigen Planes grundsätzlich in größtem Ausmaße für wünschenswert, macht indessen gegen die Ausführungen des Handwerks noch einige Einwände. So erklärt er es für unzutreffend, daß bereits eine Arbeitsgemeinschaft und eine Konzentration im Bausparwesen vereinbart worden sei, wie früher berichtet worden sei, und daß die Treubau als zentrale Geldvermittlungsstelle vom Reichsverband anerkannt sei. Der Vertragsentwurf sei vom Reichsverband noch nicht anerkannt worden, u. a. deswegen, weil die Bausparkassen sich mit erheblichen Beträgen am Aktienkapital und Organisationsfonds der Treubau beteiligen sollen, während diese keine Gewähr dafür bieten könne, daß Fremdgeld für die Bausparkassen in dem erforderlichen Umfang wirklich beschafft wird. Eine gewisse Gefahr liege auch darin, daß die Treubau alleinige Geldbeschaffungsstelle für die Bausparkassen werden sollen. Eine solche Regelung würde die Weiterentwicklung in Bausparwesen hemmen, denn es müsse auch in Zukunft ein gesunder Wettbewerb in der Ausgestaltung der Tarife und in der Beschaffung zusätzlicher Mittel angestrebt werden. Schwierigkeiten dürften auch in der vom Reichsverband befürchteten einseitigen Zuweisung von Bausparverträgen an die öffentlichen Bausparkassen liegen.

## Bundesnachrichten.

### Nachruf †

Am 17. Juni 1934 starb **Kollege Glas** aus Bilingen. Schon seit längerer Zeit kränkelte er und konnte zeitweise seinen Beruf nicht ausüben. Kollege Glas war seit Jahrzehnten selbständiger Architekt in seiner Heimatstadt Bilingen. Allseitig beliebt und geschätzt hatte er durch seine Bauwerke sich manches Denkmal in Bilingen und Umgebung gesetzt. Seine Werke überleben ihn und geben Zeugnis von seiner Strebbarkeit und Tätigkeit. Unserem Bunde war er ein treuer Anhänger kaum eine Generalversammlung verließ, ohne die Anwesenheit von Kollege Glas. In seiner stillen Art wirkte er stets mit am Aufbau unseres Standes. Wir werden ihm deshalb auch ein gutes Andenken bewahren.

Badischer Baumeisterbund.

### Nachruf †

Der Schnitter Tod hat wieder einen unserer alten Baumeisterkollegen

**Seeren Stadtbauinspektor Anton Heinzelmann**

im Alter von 53 Jahren aus unseren Reihen gerissen.

Ein altes heimtückisches Leiden hat dem stets rührigen Menschen nunmehr ein rasches Ende bereitet.

An dem Aufbau des B. B. B. hat sich der Verstorbene unschätzbare Verdienste erworben.

Seiner Frau und seinen Kindern wendet sich unsere herzliche Teilnahme zu.

Badischer Baumeisterbund.

## Kollege Rudolf Bollschweiler

in Ziegelhausen bei Heidelberg wurde uns unerwartet durch einen Herzschlag, wenige Tage vor Vollendung seines 54. Lebensjahres, am 22. Juni 1934 entrissen. Wir verlieren in ihm einen treuen, lieben Kollegen.

Kollege Bollschweiler hatte eine gründliche Ausbildung hinter sich und übernahm am 1. Jan. 1906 den Feuerschauerdienst der Stadt Heidelberg. Diesen hatte er — mit Unterbrechung der Kriegsjahre — bis zu seinem Tode inne. Seine offene Art, seine fachmännische Beratung, bei welcher er stets den Aufbau und allmählich die Vollendung seiner Aufgaben im Auge hatte, ließen ihn in allen Kreisen lieben und schätzen. Für uns war er ein stets hilfsbereiter Kollege.

Neben seiner Familie trauern auch wir um den Dahingeshiedenen, der uns in gutem Gedenken bleiben wird.

**Badischer Baumeisterbund.**

## Nachrichten der Bundesleitung.

Wie wir in Nr. 6/1934 unserer Zeitung ankündigten, hat der Bundesleiter mit dem Landesleiter der Fachgruppe I die einzelnen Bezirke des Oberlandes besucht und Besprechungen abgehalten.

Die Bezirksgruppen hatten zum Teil alle Kollegen eingeladen; der Besuch war erfreulicherweise außerordentlich rege.

Zweck der Besprechungen war, über die neuesten Vorgänge zur Bildung der Reichskulturkammer, Reichskammer der Technik und Bundesangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Allgemein waren die Kollegen der Ansicht, daß die Bundesarbeit wieder aktiv werden soll. Es sei Pflicht eines Baumeisters, dem Bunde die Treue zu bewahren und mitzuhelfen, daß dem Stande bei der Einreihung in den berufsständischen Aufbau kein Schaden erwachse.

Der Bundesleiter machte darauf aufmerksam, daß vor allem die Mitwirkung jedes Einzelnen in den Ortsgruppen und Bezirksgruppen der verschiedensten Verbände verlangt werden muß. Wir dürfen uns nicht an die Wand drücken oder übersehen lassen. Andere Berufsstände sind viel tätiger wie unsere Kollegen. Es ist insbesondere notwendig, daß in den politischen Organisationen unsere Kollegen, die Parteimitglieder sind, immer und immer wieder auf unseren Stand und unsere Lebensfragen hinweisen und in sachlicher Beratung für uns eintreten. Der berufsständische Aufbau ist, wie ja allen bekannt, noch im vollen Werden. Wir dürfen unter keinen Umständen bei diesem Aufbau fehlen, da uns eine ganz besondere Stellung in der Architektur und im Bauhandwerk zugewiesen ist.

Kollege Scheuerpflug berichtete über die Bildung der Kulturkammer. Seine Ausführungen gipfelten darin, daß alle Organisationen die in diese Kammer eindreht werden, dafür sorgen müßten, daß endlich der Berufsschutz, der für die Architekten so dringend notwendig ist, weitere Fortschritte macht. Auch er fordert tätige Mitarbeit jedes Einzelnen.

Er berichtete weiter über verschiedene Vorgänge bei der Bildung der Kammer Baden-Pfalz, über Steuerfragen und dergl.

Wie schon gesagt, fanden die Worte der beiden Berichterstatter einen Widerhall bei den anwesenden

Kollegen, die sich verpflichteten, in Zukunft den Anregungen Folge zu leisten.

Eine enge Besprechung mit den Bezirksvorsitzenden brachte den Entschluß, daß in der allernächsten Zeit Bezirksversammlungen abgehalten und dort Entschlüsse getroffen werden sollen, wie sich die einzelnen Kollegen in der nächsten Zeit zur Tätigkeit des Bundes einstellen wollen.

Wir bitten schon jetzt die einzelnen Kollegen es als Ehrenpflicht zu halten, diesen wichtigen Bezirksversammlungen beizuwohnen zu wollen.

Wir haben uns von vornherein unserem Führer Adolf Hitler zur Mithilfe beim Aufbau des neuen Reiches verpflichtet. Wir können dieser Verpflichtung nur nachkommen wenn wir zusammenstehen, sachlich raten, zum Wohle unseres Standes, und dadurch auch zum Wohle einer wahren Volksgemeinschaft.

Heil Hitler!  
Frischmuth.

## Beitragspflicht!

Keine Organisation kann ihren Verpflichtungen nachkommen und ihre Arbeiten kraftvoll durchführen, wenn der einzelne Kollege seiner kleinen Pflicht der Beitragsleistung nicht nachkommt.

Unsere in der Aprilnummer beigelegte Postsendungskarte wurde nur zu einem Bruchteil von den Kollegen zur Einzahlung des Beitrages benützt. In unserer Kasse sieht es dadurch schlecht aus und die Arbeit des Bundes ist in Frage gestellt.

Der heutigen Nummer liegt nun eine zweite Zahlkarte bei. Wir bitten die Kollegen dringend, diese zu benutzen und uns alsbald den fälligen Beitrag zuzuleiten.

Wer das erste Vierteljahr nicht bezahlt hat, muß 2,40 R.M. überweisen.

Dem Wunsche vieler Kollegen nachkommend, werden wir den Beitrag, der bis Ende August nicht bezahlt ist, per Postnachnahme erheben. Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 966.

## Zeitung!

**Kollegen! Wir fordern dringend von Euch, an dem weiteren Ausbau unserer Zeitung mitzuhelfen.**

**Schickt uns projektierte oder ausgeführte Werke, schickt uns Neuerungen die ihr im praktischen Leben ausgeprobt habt.**

**Schickt uns Aufsätze allgemeiner Natur.**

**Wir erwarten dringend Eure Mithilfe.**

Badisches  
Landesgewerbeamt  
Fernruf 6390/91

Nr. 4354

Karlsruhe, den 28. Juni 1934.  
Karl-Friedrich-Straße 17

In der Anlage sehen wir Sie von einem uns vom  
Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister unterm 8. d. M.  
zugegangenen Erlaß Nr. 5313 in Kenntnis betr. Hebung  
der Holzbaumeiße.

An den  
Bad. Baumeisterbund  
i. S. d. Herrn Obergew. Inspektor Frischmuth  
Karlsruhe  
Bad. Gewerbeaufsichtsamt

### Ab schrift.

Der Minister des Innern Karlsruhe, den 29. Januar 1934  
Nr. 135 508

Badische Holzschau

An den Herrn  
Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister,

hier.

Soweit das in Abschrift mitgeteilte Schreiben des Architekten  
Fritz Köhler vom 3. Oktober 1933 die Frage der Abstände der  
Holzhäuser von den Nachbargrenzen, bzw. von anderen Bauten  
berührt (s. § 63 Abs. 1 Z. 4 der L. B. O.) darf ich auf meinen Rund-  
erlaß vom 13. November 1933 Nr. 105 634 und die Niederschrift  
vom 1. Dezember 1933 Nr. 129 960 über eine Besprechung am  
27. November 1933 verweisen, an der als Vertreter des dortigen  
Ministeriums Landesforstmeister Hug und Oberbaurat Wieland  
teilgenommen haben. Zu Fragen der Beschaffung erstfälligen Geldes,  
der Beleihung von Holzhäusern durch Behörden und der Ver-  
sicherung ist folgendes zu bemerken:

Die Sparkassen gewähren Darlehen in der Regel gegen eine  
Hypothek oder Grundschuld, die innerhalb der ersten 50 Hunder-  
teile des in der Regel durch amtliche Schätzung zu ermittelnden  
Wertes des zu belastenden Grundstücks liegt (s. § 11 Abs. 1a des  
Sparkassengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Vollzugsordnung  
hierzu). Diese Vorschrift gilt grundsätzlich auch für die Beleihung  
von Holzhäusern. Ob die Sparkassen allerdings Holzhäuser ver-  
schiedenster Bauart beleihen, entzieht sich meiner Kenntnis; be-

sondere Vorschriften des Spargiroverbandes hierüber bestehen m.  
W. nicht. Für die Ermittlung des amtlichen Schätzwerts von  
Grundstücken bestehen, soweit von hier festgestellt werden konnte,  
keine Richtlinien mehr. Hiernach liegen die Schätzungen im Er-  
messens der Schätzungsbehörden.

Baudarlehen werden für Blockhäuser in dem gleichen Maße  
gegeben wie für Massivbauten.

Als Versicherungswert eines Gebäudes zur Gebäudeverfiche-  
rung gilt nach § 12 des Gebäudeversicherungsgesetzes der orts-  
übliche Bauwert vom 1. August 1914; dieser Wert wird durch  
Schätzung festgestellt; der Schätzung sind bezüglich der Baustoffe  
die ortsüblichen Preise vom 1. August 1914 zu Grunde zu legen  
(§ 14 des Gebäudeversicherungsgesetzes). Das Gebäudeversicherungsgesetz  
macht also keinen Unterschied nach der Art der Baustoffe;  
ein unterschiedlicher Versicherungswert beruht allein auf einem  
unterschiedlichen Wert der Baustoffe. Entsprechendes gilt für die  
Beiträge zu Bestreitung der Bedürfnisse der Gebäudeversicherung-  
anstalt nach § 57 Absatz 3 des Gesetzes.

Wegen des Verkaufs der Ausstellungsbauten werden die  
Besitzer wohl am Besten mit der Vertretung der Städte (Bad.  
Gemeindetag, Karlsruhe, Beiertheimerallee 16) ins Benehmen  
treten.

In Vertretung:  
gez. Unterschrift

## Terminkalender.

Bezirk Konstanz:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 1. August 1934, abends  
20,30 Uhr.

Bezirk Waldshut:

Monatsversammlung am Montag, den 6. August 1934, abends  
20,30 Uhr im Gasthaus zum „Schwanen“.

Bezirk Lörrach:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 1. August 1934, abends  
20,30 Uhr im „Jägerstübli“ in Lörrach.

Bezirk Donaueschingen:

Monatsversammlung am Samstag, den 4. August 1934, abends  
20,30 Uhr im „Adler“.

Bezirk Freiburg:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 1. August 1934, abends  
20,30 Uhr im Hotel „Kopf“ in Freiburg.

Bezirk Karlsruhe:

Monatsversammlung fällt aus.

Bezirk Pforzheim:

Monatsversammlung im Monat August fällt aus.

Bezirk Mannheim:

Wenn im Monat August Monatsversammlung abgehalten  
werden soll, ergeht besondere Einladung dazu.

Kollegen! In den vorangezeigten Monatsversamm-  
lungen ist Beschluß zu fassen darüber, ob die Kollegen  
auch weiterhin dem Bund treue Gefolgschaft leisten  
wollen. Vergleiche unsere Ausführungen unter „Nach-  
richten der Bundesleitung“.

Darum versäume keiner der Kollegen diese Ver-  
sammlung!

## Die Studentenschaft

### Nachrichten der Studentenschaft am Badischen Staats Technikum

#### Vorwort.

In den bisherigen Ausgaben des „Baumeister“  
wurde nur selten ein Bericht über die Vorgänge und  
das studentische Leben am Bad. Staats Technikum ge-  
geben. Nachdem der Baumeisterbund der Studenten-  
schaft einen Teil seiner Zeitung zur Verfügung gestellt  
hat, wollen wir Studenten nun in Zukunft regelmäßige  
Berichte darüber erscheinen lassen aus der Erkenntnis  
heraus, daß ein inniges Zusammenarbeiten zwischen  
dem in der Praxis stehenden Ingenieur und Bau-  
meister, und dem noch in der Ausbildung begriffenen

Kollegen, in vielen Fragen unseres Berufsstandes un-  
bedingt erforderlich ist. Erforderlich ist dies schon des-  
halb, weil unser Berufsstand sich noch unendlich viel,  
ihm aufgrund seiner Leistungen gebührendes, zu er-  
kämpfen hat. In dem Kampfe gegen die leider immer  
noch vorhandenen Vertreter eines veralteten, lächer-  
lichen Standesdünkels, die manchem unserer Kollegen  
aufgrund ihrer einflussreichen Stellen schon viel ver-  
dienen, hilft nur ein geschlossenes Zusammenstehen  
von Absolvent und Student. Gerade hier wurde in  
der Vergangenheit sehr viel gesündigt. Abgesehen davon,  
daß ein Teil der Absolventen sich nach dem Motto:

„Nach mir die Sündflut“ um seine frühere Lehranstalt und deren Studenten überhaupt nicht mehr kümmerte, gab und gibt es auch leider Gottes eine Anzahl von älteren Kollegen, die jedes Verständnis gegen die in der praktischen Ausbildung befindlichen jungen Studenten vermissen lassen. Aus der Privatindustrie sowohl wie auch aus den Behörden sind uns solche Fälle zur Genüge bekannt. Hierin ist ebenfalls ein Grund zu sehen, der Lockerung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Absolventen des Staatstechnikums untereinander einerseits und zum Gegeneinanderarbeiten von Absolventen und Studenten andererseits führte. Es kann uns nur eines helfen, und das ist gemeinsame Arbeit, vereintes Streben, getragen von dem Geist der inneren Verbundenheit. Nur auf dieser Grundlage allein wird der Segen erwachsen, der allen zugute kommt.

**Amt für Presse und Propaganda:**  
gez. cand. ing. Günther Kloß.

### Die Zusammensetzung der Studentenschaft am Staatstechnikum.

Um unseren Kollegen einen Ueberblick über das Arbeitsgebiet der Studentenföhrung am Bad. Staats-technikum zu geben, veröffentlichen wir die Hauptämpter und deren Befetzung:

Föhrer der Studentenschaft und Fachschulgruppen-  
föhrer des Nat. Soz. Deutschen Studentebundes:  
cand. ing. Friedrich Moser

Stellv. Föhrer der Studentenschaft  
und des N.S.D.St.B.: cand. arch. Hans Murenwald  
Stabsleiter d. St.: cand. ing. Günther Kloß.

#### Hauptamt 1

Amt für pol. Erziehung: cand. ing. Jakob Singhof

#### Hauptamt 2

Amt für Neues: cand. geod. Otto Schölich

#### Hauptamt 3

Amt für Wirtschaftsfragen

Abt. Studentendienst: cand. arch. Hans Murenwald

Abt. Stud.-Krankenk.: Studienrat Köhler

cand. ing. Jakob Singhof  
stud. el. Heinz Rixecker

Bücherei:

#### Hauptamt 4

Amt für Kasse und Verwaltung:

cand. arch. Hans Murenwald

N.S.D.St.B.:

cand. arch. Hans Döbler

#### Hauptamt 5

Amt für Presse und Propaganda:

cand. Ing. Günther Kloß

Amt f. Leibesübungen: Prof. Dr. Th. Bödefeld

cand. ing. Günther Kloß

Flugtechn. Gruppe: Dr. Roland Eisenlohr

stud. el. Fritz Nagel

Referent der Korporationen:

stud. el. Wolfgang Kaucher.

### Ernennungen bei der Studentenschaft

Der Studentenföhrer am Bad. Staatstechnikum Pg. cand. ing. Friedrich Moser wurde dieser Tage zum stellvertr. Kreisföhrer Südwestdeutschlands der Deutschen Fachschulenschaft und zum Referenten der technischen Fachschulen ernannt.

Pg. Moser war seit 1930 bei der P.O. in der Ortsgruppe Karlsruhe-Süd tätig. Während seines Studiums widmete er sich neben der Arbeit in der Studentenschaft, hauptsächlich dem N.S.D.St.B. Im Sommer-Semester 1933 wurde er zum Studentenschaftsföhrer am Bad. Staatstechnikum berufen, worauf dann im Winter-Semester 1933/34 seine Ernennung zum Föhrer des N.S.D.St.B. erfolgte.

Pg. Moser wird in seinem neuen Arbeitsbereich noch mehr Gelegenheit haben, um an der Neu- und Umorganisation des Fachschulwesens in Südwestdeutschland tatkräftig mitzuwirken.

Als Anerkennung seiner schon geleisteten Dienste wurde ihm vor kurzem durch den Reichsföhrer Dr. Stäbel die silberne Ehrennadel des N.S.D.St.B. überreicht.

### Kameradschaftsabend der Studentenföhrung am Bad. Staatstechnikum.

Am 25. Juni ds. Js. trafen sich im „Goldenen Adler“ die Amtsleiter und Föhrer der Korporationen des Staatstechnikums zu einem Kameradschaftsabend, in dessen Verlauf man einen Einblick in die erzieherische Tätigkeit der Studentenschaft und der Verbindungen bekam.

Der Föhrer der Studentenschaft, Kam. Moser, eröffnete den Abend und anschließend berichteten die Amtsleiter über ihre Tätigkeit. Vorträge über schwebende politische Fragen sowie weltanschauliche Themen sollen in Zukunft den jungen Studenten politisch schulen.

Im Hauptamt Studentendienst wurde, wie dessen Leiter Kam. Murenwald berichtete, schon viel geleistet. Es handelt sich hier um soziale Maßnahmen, dem jungen Studenten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Anschließend gab der Amtsleiter für Leibesübungen, Kam. Kloß, einen Ueberblick über den Sport am Staatstechnikum, woraus man sehen konnte, daß auf allen Sportzweigen reges Leben herrscht und schon schöne Erfolge erzielt wurden.

Kam. Truppföhrer Ring sprach als Vertreter des S.A.-Sturmes 43/109 und forderte auf, den S.A.-Geist im studentischen Leben zu pflegen.

Nun berichteten die Föhrer der Korporationen. Sämtliche Verbindungen haben ihren Angehörigen die Zugehörigkeit zu einem Wehrverband zur Pflicht gemacht. Auch die nationalsozialistische Erziehung wird systematisch durchgeführt. Die Mehrzahl der Verbindungen bekannte sich zum Waffenstudententum. Die Vertreter der ehemals kath. Korporationen erklärten nochmals, ihr konfessionell. Prinzip aufgegeben zu haben.

**Moderne Baubeschläge**

**Herde / Gasherde / Kesselöfen**

Telefon 26 226/7

**Eckrich & Schwarz, Mannheim P 5, 10**

Der Abend, der mit Studenten- und SA.-Liedern umrahmt war, zeigte, mit welchem Eifer und verantwortungsvollem Ernst die Jugend am Neuaufbau mitarbeitet.

### Die sportl. Entwicklung am Staatstechnikum.

Auch auf sportlichem Gebiet brachte die nationale Revolution für unsere Studentenschaft einen Aufschwung. Bestand vorher nur eine „Sportvereinigung“, die, von einigen begeisterten Sportlern geführt, wohl manch schönen Erfolg erzielen konnte, aber niemals die für unser Volksganzes nötige Breitenarbeit zu leisten im Stande war, so entstand dieses Semester ein „Amt für Leibesübungen“, und jeder Stud. hat die Pflicht, sich im Semester eine bestimmte Anzahl Sportstunden testieren zu lassen. Er kann sich unter guter Leitung auf verschiedenen Gebieten, wie Leichtathletik, Fuß-, Hand-, Kampfball, Schwimmen usw. betätigen. Als Übungsstätte haben wir den wunderbar im Walde gelegenen Robert-Roth-Platz, werden aber das nächste Semester voraussichtlich im Hochschulstadion trainieren.

Wettkampferfolge wurden auch schon schöne erzielt, so sei aus der Fülle der Fuß- und Handballergebnisse nur ein 3:3 gegen die Polizisten und ein 4:2 Sieg gegen die Technische Hochschule herausgegriffen. Unsere Schwimmer belegten bei einem Stromschwimmen im Rhein gegen schärfste Konkurrenz den 2. Platz. Außerdem legen gegenwärtig etwa 15 Schwimmer die Prüfungen für den Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft ab, die in unseren jeden Montag stattfindenden Schwimmstunden für Nichtschwimmer und Fortgeschrittene soweit gebracht wurden. Zum ersten Male beteiligten wir uns auch an den leichtathletischen Hochschulmeisterschaften und konnten trotz Gegner wie Ternström (Schweden), der die 100 m in 10,6 Sek. lief und 1,76 m hoch sprang, manch schönen Erfolg erzielen. Wird in den kommenden Semestern im gleichen Tempo am Aufbau des Amtes für Leibesübungen weiter gearbeitet, so dürfte der Sport am Staatstechnikum bald die Stellung einnehmen, wie er sie in einer Gemeinschaft von Studenten einzunehmen hat.

### Zusammenschluß der Alt-Herrenverbände.

Am Dienstagabend trafen sich im Restaurant „Prinz Karl“ die Bundesführer sämtlicher Korporationen des Bad. Staatstechnikums und die Studentenschaft zwecks Zusammenfassung der Alt-Herrenverbände.

Es handelt sich hier um eine Arbeitsgemeinschaft von über 1000, sowohl in der Privatindustrie, als auch bei Behörden tätigen Ingenieuren und Architekten. Der Führer der Studentenschaft cand. ing. Moser betonte in seiner Eröffnungsrede die Notwendigkeit dieses Zusammenschlusses, der aus einer gewissen Zersplitterung einen einheitlichen Block unter einheitlicher Führung schaffen soll. Erst dann können so viele schwebende Fragen des Korporationswesens einheitlich gelöst und die Unterstützung der Gesamtstudentenschaft durch die Alten Herren wie nötig durchgeführt werden. „In erster Linie“, führte der Studentenschaftsführer aus, „erbitten wir die Mitarbeit von Ihnen, meine Alten Herren, zur Schaffung des bisher fehlenden Kontaktes zwischen dem fertigen Ingenieur und Architekten und seinem noch im Studium begriffenen zukünftigen Kollegen. Ein Zusammenarbeiten von diesen beiden dürfte sich nicht nur für die Studenten, sondern für den ganzen Berufsstand günstig auswirken.“ Herr

Reichsbahnoberinspektor Mieser erklärte, man hätte sich schon vor Jahren mit der Absicht des Zusammenschlusses getragen, jedoch wären die Versuche, wie so vieles in jener Zeit, wieder eingeschlagen. Er begrüßte die Wiederinangriffnahme. Auch Herr Stadtbaurat Pflasterer brachte seine Freude über die Initiative der Studentenschaft zum Ausdruck, und machte wertvolle Vorschläge zur Durchführung. Nach längeren sachlichen Beratungen wurde der Zusammenschluß unter Führung von Pg. Reichsbahninspektor Barth beschlossen, dem als Mitarbeiter Herr Reichsbahnoberinspektor Mieser und Herr Baumeister Hils zur Verfügung stehen. Mit einem kräftigen Siegel auf unsern Volkskanzler wurde eine Versammlung geschlossen, von deren Auswirkungen man Gutes erwarten darf.

### Dozent und Student.

Die früheren Zustände, wo man von dem einen oder andern Dozenten, gelinde ausgedrückt, sagen konnte, daß er gerade kein Freund unseres Berufsstandes ist, sind wohl vielen noch so gut in Erinnerung, daß die heutigen Verhältnisse interessieren dürften. Man kann sagen, der Wille unseres Führers Adolf Hitlers, dessen persönlicher Wunsch die Gleichstellung der Fachschulstudenten mit den Hochschulstudenten ist, hat auch hier Wunder gewirkt. Im großen ganzen wird uns von Seiten des Lehrkörpers volles Verständnis entgegengebracht. Wo dies noch nicht der Fall zu sein scheint, so wird doch zum mindesten eine abwartende Stellung eingenommen. Wir wollen aber hier mit aller Eindeutigkeit feststellen, daß wir nicht im geringsten daran denken, unsere jungen Kameraden Lehrern zur Ausbildung in die Hand zu geben, die an unserem Können in der Praxis kein Interesse haben.

Im Zeitalter der Volksgemeinschaft muß mancher Dozent die Rolle des Unnahbaren mit der des stets hilfsbereiten älteren Kameraden vertauschen. Die Autorität des Lehrers wird darunter bestimmt nicht Schaden leiden. Im Gegenteil, es wird statt einer erzwungenen Autorität die wirkliche und überzeugte Achtung sich herausbilden.

Im allgemeinen kann man sagen, daß das Verhältnis Dozent—Student bei uns ein erheblich besseres gegenüber früheren Zeiten ist. Auch mit der Direktion wird reibungslos zusammengearbeitet, sodaß wir für die Zukunft das Beste erhoffen können.

### Einladung!

Am 18. und 19. August trägt unsere Fußballelf in Saarbrücken zwei **Propagandaspiele** aus. Die Köchling-Werke veranstalten aus diesem Grunde für uns eine **Besichtigung ihrer Hüttenanlagen**. Interessenten an dieser Fahrt ist Gelegenheit geboten, billig teilzunehmen. Anfragen sind an die Studentenschaft des Bad. Staatstechnikums zu richten.

Anschrift:

**Studentenschaft des Badischen Staatstechnikum  
Karlsruhe  
Moltkestr. 9**

Schriftleitung: A. Stegmeier, Karlsruhe, Mathystraße 17, Telefon 7978 / Verantwortlich für die Anzeigen: Eugen Harich, Karlsruhe, Friedensstraße 7, Telefon 5485 / Druck und Verlag: Eugen Harich, Karlsruhe, Friedensstraße 7. Auflage: Monat Juni 1900